

**Änderung der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und  
Masterstudiengänge an der Fakultät Technik und Informatik der Hochschule für Angewandte  
Wissenschaften Hamburg (Faculty of Engineering and Computer Science, Hamburg University  
of Applied Sciences) (APSOTIBM) vom 28. Juli 2010**

vom 20. Mai 2021

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 20. Mai 2021 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz - HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S.171), zuletzt geändert am 18. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 704), die am 22. April 2021 gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG vom Fakultätsrat der Fakultät Technik und Informatik auf Vorschlag des Departmentsrats Fahrzeugtechnik und Flugzeugbau vom 8. April 2021 gemäß §§ 16 Absatz 4 Nummer 2, 14 Absatz 3 Nummer 2 Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg i.V.m. § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und Absatz 5 HmbHG beschlossene „Änderung der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fakultät Technik und Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Faculty of Engineering and Computer Science, Hamburg University of Applied Sciences) (APSOTIBM) vom 28. Juli 2010“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

### **§ 1 Änderungen**

Die „Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fakultät Technik und Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Faculty of Engineering and Computer Science, Hamburg University of Applied Sciences) (APSOTIBM)“ vom 28. Juli 2010 (Hochschulanzeiger Nr. 54/2010, S. 5) wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

1.1 Hinter § 11 Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Lehrveranstaltungen werden in der Regel in Präsenz durchgeführt. Ergänzend können Lehrveranstaltungen digital als Online-Lehrveranstaltung oder in kombinierter Form als hybride Lehrveranstaltung unter Nutzung der von der Hochschule zur Verfügung gestellten Kollaborations- und Videokonferenzsysteme sowie Lernplattformen durchgeführt werden. Die Anwesenheitspflicht ist grundsätzlich auch für in digitaler oder hybrider Form angebotene Lehrveranstaltungen beizubehalten.“

1.2 Die bisherigen Absatz 2 wird Absatz 3.

2. § 15 wird wie folgt geändert:

2.1 In § 15 Absatz 4 werden als Nummer 10 und Nummer 11 neu hinzugefügt:

„10. Portfolio-Prüfung (PP)

Eine Portfolio-Prüfung ist eine Prüfungsform, die aus maximal zehn Prüfungselementen besteht. Für die Portfolio-Prüfung sollen mindestens zwei verschiedene Prüfungsformen verwendet werden. Die möglichen verwendbaren Prüfungsformen ergeben sich aus den in § 15 Absatz 4 genannten Prüfungsformen sowie semesterbegleitenden Übungsaufgaben. Die\*der Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung fest, mit welchen Prüfungselementen und mit welcher Gewichtung für die einzelnen Prüfungselemente die Portfolio-Prüfung stattfinden soll. Die einzelnen Prüfungselemente führen bei einer Prüfungsleistung entsprechend ihrer Gewichtung zu

einer Gesamtnote für die jeweilige Portfolio-Prüfung. Der Gesamtumfang der Portfolio-Prüfung nach Arbeitsaufwand und Schwierigkeitsgrad darf den Umfang der Prüfungsform nicht überschreiten. wenn diese als einziges Prüfungselement gewählt werden würde.

#### 11. Take-Home Prüfung (THP)

Eine Take-Home Prüfung besteht aus der eigenständigen Bearbeitung einer oder mehrerer vorgegebener Prüfungsaufgaben, die von der\*dem Studierenden ortsunabhängig unter Zuhilfenahme von zugelassenen Hilfsmitteln innerhalb der festgelegten Bearbeitungszeit erfolgt. Die Ausgabe der Prüfungsaufgaben und die Abgabe der Lösungen erfolgt in elektronischer Form. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens 60 und höchstens 300 Minuten. Die Prüfungsdauer setzt sich aus der Bearbeitungszeit und der Zeit, die den Studierenden für die Erstellung und den Down- und Upload der Prüfungsunterlagen eingeräumt wird, zusammen. Die Prüfung erfolgt über die von der Hochschule zur Verfügung gestellten Software-, Kollaborations-, Videokonferenzsysteme oder Lernplattformen. Den Studierenden soll vor der Prüfung im Rahmen der Lehrveranstaltung Gelegenheit gegeben werden, sich mit den Software-, Kollaborations- Videokonferenzsystemen oder Lernplattformen vertraut zu machen. Bei der Abgabe versichert die\*der Studierende schriftlich oder in elektronischer Form, dass sie\*er die Leistung eigenständig, innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit und unter Nutzung keiner anderen als der angegebenen zugelassenen Hilfsmittel verfasst hat.“

2.2 Hinter § 15 Absatz 4 werden folgende neue Absätze 5 und 6 eingefügt:

„(5) In geeigneten Fällen können Prüfungen auch in elektronischer Form oder mittels elektronischer Kommunikation unter Nutzung der von der Hochschule zur Verfügung gestellten Software-, Kollaborations-, Videokonferenzsysteme und Lernplattformen durchgeführt werden.“

„(6) Wenn es in Fällen höherer Gewalt, insbesondere im Falle einer epidemischen Lage, nicht möglich ist, Studien- und Prüfungsleistungen in der nach der studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung vorgesehenen Prüfungsform zu erbringen, können alternative Prüfungsformen aus Absatz 4 gewählt werden, sofern diese nach Einschätzung der prüfenden Person geeignet sind, das jeweilige Qualifikationsziel festzustellen. Wenn es Studierenden in Fällen höherer Gewalt nicht möglich ist, schriftliche Ausarbeitungen oder die Thesis (§ 16) fristgerecht abzugeben, soll der zuständige Prüfungsausschuss angemessene Maßnahmen, insbesondere die Aussetzung der Bearbeitungszeit und die Anpassung der Abgabemodalitäten beschließen; die Verlängerung der Bearbeitungszeit auf Antrag der\*des Studierenden aus wichtigem Grund gemäß § 16 Absatz 4 bleibt unberührt.“

2.3 Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 6 und 7.

3. Hinter § 19 wird folgender neuer § 19 a eingefügt:

#### **„§ 19 a Fehlversuche Sommersemester 2021**

(1) Studienbegleitende Prüfungen, die im Sommersemesters 2021 und dem dazugehörigen Prüfungszeitraum angetreten und mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend (5.0)“ bewertet werden, gelten als nicht unternommen und werden nicht als Fehlversuch gemäß § 19 Absatz 2 Satz 1 gewertet.

(2) Die Regelung des Absatz 1 findet keine Anwendung für Prüfungsversuche, die infolge eines Täuschungsversuchs, eines Ordnungsverstoßes oder eines unentschuldigten Versäumnisses mit „nicht bestanden“ bzw. mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet wurden. Die Regelung des Absatz 1 gilt zudem nicht für die Thesis oder ein jeweils darauf bezogenes Kolloquium, soweit ein

Kolloquium vorgesehen ist. Absatz 1 findet keine Anwendung, soweit Studierende einen Antrag auf eine mündliche Überprüfung nach § 18 Absatz 11 stellen.“

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Änderung der Prüfungs- und Studienordnung tritt mit Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
Hamburg, den 20. Mai 2021